

Spectabilis! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Vor allem: Liebe Frau *Puppe*!

Als demjenigen, der von den (noch lebenden) Strafrechtlern mit Ihnen die längste Zeit an dieser Fakultät zusammengearbeitet hat, ist es mir zugefallen, ein paar Worte zu Ihrer Vita, Ihrem Werk und zur Festgabe zu sagen. Freilich kann Herr *Zaczyk* für sich reklamieren, Sie am längsten persönlich zu kennen, – aus einem Seminar bei *Ernst-Amadeus Wolf* in den frühen Siebzigern in Frankfurt, wo Sie damals noch, zeitgemäß, als „Frl. *Puppe*“ eingeführt wurden. Aber die Kollegen meinten wohl, daß in diesem Falle die Betonung nicht auf der Schnelligkeit liegen, sondern die alte Olympiade-Devise gelten sollte: Dabei(gewesen) sein, ist alles!

Unsere Jubilarin wurde 1941 in Lodz (richtig eigentlich: Łódź) geboren, den etwas Jüngeren am ehesten aus dem alten Gassenhauer: „Theo, wir fahr'n nach Lodz“ bekannt, den *Vicky Leandros* wieder populär machte. Zur Zeit ihrer Geburt hieß die Stadt freilich „Litzmannstadt“, – nach dem preußischen General der Infanterie *Karl Litzmann*, der im ersten Weltkrieg in aussichtsloser Position die russische Einkesselung von Lowitsch durchbrach und damit die 3. Garde-Division vor der Vernichtung rettete, – was ihm den Beinamen „Löwe von Brzeziny“ eintrug, – und der i.Ü. der letzte Alterspräsident des Weimarer Reichstags war – als Abgeordneter für die NSDAP.

Ihre Familie verschlug es alsdann nach Bremen, wo Sie die Schule besuchten. Nach dem Abitur gingen Sie nach Heidelberg, um das Studium der Rechtswissenschaften aufzunehmen.

Hier sei ein Zwischenspiel gestattet, nämlich ein kleiner Seitenblick auf die *Familie Puppe*: An ihr hätte der Vater der Abstammungslehre, *Mendel*, wahrscheinlich seine helle Freude gehabt, hätte sie ihm noch zu Lebzeiten vorgestellt werden können: Die Mutter war Gymnasiallehrerin für Mathematik und Physik, – und, wie es sich nach der Über-Kreuz-Vererbung gehört, die Gebrüder unserer Jubilarin sind beide Mathematikprofessoren geworden. Der Vater war Rechtsanwalt in Łódź, zwei der Töchter wurden folgerichtig dementsprechend Juristinnen. Und, wie sich das auch schon bei *Mendel* findet, einen Ausreißer weist die Familie auch auf, – die jüngste Schwester ist abstammungstechnisch „aus der Art geschlagen“ und weder Mathematikerin noch Juristin geworden.

Doch zurück zu Ihnen, liebe Frau *Puppe*: Sie fielen Herrn *Gallas* infolge wiederholter Besuche seiner Seminare auf. Obwohl er keine Doktoranden mehr annehmen wollte, machte er für Sie eine

Ausnahme und betreute Sie bei Ihrer fulminanten Erstschrift, Ihrer Dissertation mit dem Thema „Die Fälschung technischer Aufzeichnungen“, 1972, – bei Duncker und Humblot ebenso erschienen wie Ihre einige Jahre später – unter der Betreuung von *Lackner* – entstandene Habilitationsschrift „Idealkonkurrenz und Einzelverbrechen“, 1979. Während die erste Arbeit eine breite Resonanz gefunden hat und auch heute noch als Standardwerk zu dem obstinaten Gegenstand gilt, hat die zweite, obwohl nicht minder anspruchsvoll und grundlegend, bei weitem nicht die Beachtung gewonnen, die sie verdient hätte. Bemerkenswerterweise wurde letztere, im Gegensatz zur Erstschrift, die *Hirsch* sehr rasch und insgesamt sehr positiv besprochen hat (ZStW 1973, 721 ff.), in der damals führenden strafrechtswissenschaftlichen Zeitschrift, der ZStW, *nie* rezensiert. – Es folgte eine Vielzahl von Beiträgen zum Allgemeinen und Besonderen Teil, zur Methodenlehre, die in Ihrem kleinen, aber feinen Taschenbuch der Methodenlehre kulminierte, sowie gelegentlich auch zum Strafprozeßrecht. – Erinnerung sei u.a. und exemplarisch an die schöne Aufsatzfolge in der Jura 1997 f. zur „Lehre von der objektiven Zurechnung, dargestellt an Beispielsfällen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung“, aus der dann zunächst Ihr „grünes“ und dann das „weiße“ Lehrbuch zum AT hervorgingen. Neben zwei Dutzend hochkarätigen Festschriftenbeiträgen zur ganzen Bandbreite des Strafrechts muß besonders Ihre Mitherausgeberschaft bei der ersten Auflage des Nomos-Kommentars zum StGB betont werden. Sie lieferten Ihre Beiträge immer pünktlich ein und waren somit für uns anderen Autoren ein steter Anlaß für ein schlechtes Gewissen. So trieben Sie die Autoren an, durch ihr Vorbild, aber bisweilen auch im Direktzugriff und bisweilen durchaus streng, – was für den Verlag selbstverständlich angenehm war. Andererseits, keine Rosen ohne Dornen, rupften Sie auch mit dem Verlag manches Hühnchen, was Ihre Beliebtheit bei den jeweiligen verlagsseitigen Betreuern in gewissen Grenzen gehalten haben dürfte.

Sie schieden dann bedauerlicherweise aus dem Kreis der Herausgeber aus, blieben aber als Autorin maßgeblicher Passagen (Vor § 13, §§ 15 und 16, den intrikaten §§ 28/29, Vor § 52 und § 52 sowie von den Geld- und den allgemeinen Fälschungsdelikten) dem Werk glücklicherweise gleichwohl erhalten. Da sich um diese Themenkreise eine Vielzahl ihrer sonstigen Arbeiten drehte, trugen Sie so – als eine der besten Kennerinnen dieser Felder, um das Mindeste zu sagen, – in beträchtlichem Maße zu dem hohen Ansehen bei, das dieser Kommentar bei den Kundigen genießt.

Sie scheuten sich auch nicht, Ihre Ansichten in spöttischer oder ironischer Form zu prästieren, so etwa in der Walder-Festschrift: „Kausalität. Ein Versuch, kriminalistisch zu denken“, in der E.-A.-

Wolff-Festschrift: „Gespräch in einem Wartezimmer über die Macht und die Wissenschaft“, oder in der ZIS 2008: „Eine strafrechtswissenschaftliche Bußpredigt“.

Die Kernaussagen Ihrer wissenschaftlichen Hauptbeiträge versuche ich, im Folgenden kurz zu umreißen:

Rückschauend erweist sich Ihr Oeuvre als bemerkenswert geradlinig: Ihre Dissertation wandte sich mit den „Technischen Aufzeichnungen“ einem Gegenstand zu, dem ein berühmter Bonner Kollege, *Armin Kaufmann*, ein Jahrzehnt zuvor, auf der Strafrechtslehrertagung 1959, unter viel Zustimmung das Totenglöcklein geläutet hatte: Eine Kopie könne doch nicht schutzwürdiger sein als das Original. Sie aber ließen sich von einer Aussage *Karl Steinbuchs* inspirieren, die besagte: „Eine Kodierung ist beispielsweise jeder Meßvorgang.“ – und sahen in jenen Aufzeichnungen Formen einer kodierten Information. Sie befaßten sich intensiv mit der Zeichentheorie und gelangten so zu einem umfassenderen Verständnis von „Aussageherrschaft“ und von „Echtheit“ bei Erklärungen per Datensätzen: Aussteller einer *Datenerklärung* (wie einer *Urkunde*) ist derjenige, der die Herrschaft über Inhalt und Genese der Aussage hat. Eine solche Erklärung ist demzufolge dann „echt“, wenn derjenige, der als ihr Aussteller erscheint, auch tatsächlich jene Aussageherrschaft besessen hat. Diese Sicht eröffnete einen Echtheitsschutz jenseits von bestimmten Erklärungs-Verkörperungen.

Über die Befassung mit der Informationstheorie gelangten Sie zur Semantik und zur analytischen Philosophie – und zu Ihrer Habilitation über die „Idealkonkurrenz“: Tatbestandsverwirklichungen weisen in den Handlungsvollzügen Schnittmengen auf. Wollte man sie je isoliert bestrafen, so würden diese gemeinsamen Elemente mehrfach berücksichtigt. Bestrafte man nur jeweils einzelne Tatbestände, so bliebe der andere Teil des begangenen Unrechts unberücksichtigt. Deshalb brauchen – und haben – wir eine Regelung im Gesetz, die es uns ermöglicht, für die Verwirklichung verschiedener Tatbestände nur eine Strafe zu verhängen, – den § 52 StGB für die Idealkonkurrenz. Mittels dieser Norm können die von Ihnen mit besonderem Scharfsinn herausgearbeiteten zentralen Maximen gerechter Strafzumessung eingefangen werden: das Doppelverwertungsverbot und das Ausschöpfungsgebot. – Aber bisweilen überschneiden sich nicht die körperlichen *Handlungen*, sondern deren *Erfolge*. Da aber die h.M. für den Konkurrenz-Typus „Idealkonkurrenz“ eine Form von Handlungseinheit i.S.d. Identität oder Teilidentität von *Körperbewegungen* voraussetzte, mußte sich eben diese h.M. in den Fällen der *Erfolgsidentität* in eine weitere Konkurrenz-Lösung flüchten, die der *Gesetzeskonkurrenz* in Gestalt von „Konsumtion“ oder „Subsidiarität“. Dies ließ das

verdrängte Delikt im Urteils-Tenor verschwinden, ohne daß man nach h.M. allerdings gezwungen wäre, sein Substrat bei der Strafzumessung wirklich auszublenden. Der Charme dieser Lösung – und das Haupthindernis für die Durchsetzung Ihres eigenen Vorschlags – ist, daß sie dem Gericht eine verdeckte, aber beträchtliche Elastizität bei der Ausfüllung des Zumessungsspielraums beläßt. – *Sie* wollten demgegenüber hier gleichfalls einen Fall der Idealkonkurrenz annehmen, nur eben einen solchen *ohne* Identität der Körperteilbewegungen. *So* vorzugehen, zwänge zur rationalen Benennung der strafzumessungserheblichen ‚schuldhaften Unrechtsteile‘ – und verlöre die liebgewonnene Zumessungs-Weite.

Die bereits mehrfach angesprochene Logifizierung der rechtlichen Begründung setzten Sie, nach Bonn berufen, fort, indem Sie sich einem weiteren Ihrer Zentralthemen zuwandten: der schon angerissenen Analyse der Kausalitäts- und Zurechnungslehre. Schon der große *Engisch* hatte dargetan, daß „Kausalität“ zu konstatieren, bedeute, empirische Gesetze und nicht bloß logische Denkfiguren anzuwenden. Er selbst hatte sich auch schon von der „notwendigen Bedingung“ (der ach so beliebten „*conditio sine qua non*“) gelöst. Doch sein Ersatzangebot, die „gesetzmäßige Bedingung“, bot keine klare logische Beziehung zwischen Ursache und Folge an, die, gemäß allfälliger empirischer Gesetze, für das Kriterium einer „Ursächlichkeit“ zu bestehen hätte. – *Sie* boten dazu eine Argumentationsfigur an, daß eine Einzelursache nur ein „*notwendiger Bestandteil einer nach allgemeinen empirischen Gesetzen hinreichenden und wahren Bedingung*“ sei. Mit diesem Ansatz ließen sich dann eine ganze Reihe der vertrauten Schulprobleme knapp und sachgerecht bewältigen, ohne daß man für Zusatzkonstellationen stets neue Zusatzkausalitätsformeln brauchte.

Bei der *Zurechnung* hielten Sie sich nicht mit der pseudo-anthropomorphen Frage auf, ob die „Norm Erfolge dieser Art verhindern *wolle*“. Sie fragten vielmehr danach, ob die Befolgung der Norm das Schadensrisiko in einem statistisch maßgeblichen Umfang zu reduzieren geeignet – oder ein konkretes Ausbleiben eines Schadens (trotz Nicht-Beachtung der Norm) nur dem Zufall zuzuschreiben sei. Das hat natürlich Folgen für jene im Leben so häufigen (sogen. nicht hundertprozentig determinierten) Kausalverläufe (beispielhaft: ärztliche Kunstfehler): In ihnen hilft der BGH u.a. den Ärzten „mit Fleiß“, wie man in Bayern zu sagen pflegt, mittels des In-dubio-Satzes aus der Patsche, obwohl sich diese bisweilen haarsträubende Fehler haben zuschulde kommen lassen. Exemplarisch, damit sich die anwesenden Ärzte nicht wieder über einige ‚böswillige Juristen‘ empören mögen (Motto: Der natürliche Feind des Arztes ist der [Straf-]Jurist!): Der Arzt, der nach einer Semikastration infolge Krebses versäumt hatte, eine

Strahlennachbehandlung gegen Metastasen anzuordnen, wird wegen Tötungsdelikts freigesprochen, weil sich in Höhe von ca. 10% der Fälle nicht ausschließen lasse, daß der Patient auch *nach* einer Strahlentherapie gestorben wäre. Daß er mit der Vornahme des Unterlassenen die Überlebenschancen des Patienten signifikant auf ca. 90 % gesteigert hätte, tut für den BGH bemerkwerterweise nichts zur Sache, – anders als für Sie mit Ihrem Ansatz.

Später wandten Sie sich der freiverantwortlichen Selbstgefährdung des Opfers zu, – einem anderen perennierenden Problem der Zurechnungslehre. Sie folgten nicht der verbreiteten Differenzierung zwischen der Straflosigkeit tatbestandsloser Teilnahme an der tatbestandslosen *Selbstgefährdung* und der (u.U.) rechtfertigungslosen, aber einverständlichen täterschaftlichen *Fremdgefährdung*. Sie fragten vielmehr danach, ob das Opfer des Schutzes vor einer Fremdbeteiligung an der eigenen Gefährdung durch einen Dritten *bedürfe* – und ob es seiner *würdig* sei. Jedenfalls wollten Sie nicht ohne weiteres wegen Fahrlässigkeit zurechnen, obschon sich das Opfer selbst in Bezug auf sein Rechtsgut fahrlässig verhalten habe. Damit vermochten Sie zu verhindern, daß jener andere Beteiligte die Verantwortung für die beiderseitige Fahrlässigkeit allein zu tragen habe.

Neben Ihren Forschungen zum *Irrtum*, die auf einen kurzen Nenner zu bringen mir nicht gelungen ist, mit der ich andererseits aber die anwesenden Nichtjuristen auch nicht noch mehr strapazieren möchte als durch das Bisherige ohnehin, und zum schwierigen, gleichwohl für den Juristen so beliebten *Umkehrschluß* habe Sie ganz allgemein um das richtige *Vorsatz*-Verständnis gerungen. Sie sehen im „Dolus“ weniger den „Willen“ des Handelnden als das Primäre an. Es sei nicht Sache des Täters, sondern allein des Rechts, über die Bedeutung der bei dem Akteur vorhandenen Gefahrerkenntnis für das (subjektive) Unrecht der Tat – und der gleichwohl erfolgten Handlungsvornahme – zu entscheiden. Auch hier setzten Sie wieder auf einen logischen Ansatz, diesmal einen aus der Wahrscheinlichkeitslogik: Sie hoben auf die graduierbaren objektiven Unterschiede in der Gefährlichkeit des vom Täter Intendierten ab: Es sei nicht danach zu fragen, ob der Täter auf das Ausbleiben des Erfolges *vertraut* habe (so die h.M.), sondern danach, ob man ihm ein solches Vertrauen von Rechts wegen dadurch gutbringen dürfe, daß man ihm statt Vorsatzes nur Fahrlässigkeit vorwirft. Sie fragen damit also letztlich nach einer allgemein geltenden, praktischen *Regel zweckrationalen Handelns*. Ihr Resultat: Vorsatz ist das Ernstnehmen der Gefahr einer Tatbestandsverwirklichung. Eine Gefahr ist stets und nur dann eine solche „Vorsatzgefahr“, wenn sie, für sich betrachtet, eine taugliche Methode zur Herbeiführung des Erfolges darstellt.

Ich breche hier, auch aus Zeitgründen, ab, und will nur die Eingangsaussage von der Geradlinigkeit Ihres wissenschaftlichen Werkes noch einmal aufgreifen: Sie haben durchgängig in Ihrem Werk der *Rationalität des Arguments* und – wichtiger noch – der *Konzeption* das Wort geredet. Das ist leider nicht mehr überall en vogue. Die Justiz hält sich gerne ihre Freiräume offen und springt deshalb von Topos zu Topos. Das ist nicht unverständlich, weil man sich nur ungern dort festlegt, wo alsbald ein völlig anders gelagerter Fall daherkommen könnte. Gleichwohl ist solches Vorgehen sub specie Orientierungs- und Rechtssicherheit durchaus problematisch, zumal jene *topologischen* Begründungen keineswegs sicher gewährleisten, daß die Lösung wenigstens *im Einzelfall gerecht* wird. Die Europäisierung des Strafrechts tut ein übriges: Obschon die deutsche Strafrechtsdogmatik in einigen südeuropäischen Ländern nach wie vor beträchtliches Ansehen genießt, begegnet man in den Ländern, die in der EU die Fäden in der Hand zu haben pflegen, namentlich in puncto Rechtsgestaltung und Personalauswahl (nämlich Frankreich und England), den deutschen Bemühungen mit notorischer Herablassung. Und leider haben Ihre wissenschaftlichen Vortragsreisen nach Asien, Südeuropa und Südamerika, die ich durchaus als „Missionsreisen“ bezeichnen möchte, insoweit nicht allzu viel ändern geholfen. – Viel problematischer ist freilich, daß sich auch in der deutschen Fachdisziplin die Idee, sich an den anschauungsgesättigten Rechtsprechungsformeln auszurichten, statt um systemisch stringente Auflösungen zu ringen, wie Algen in gülleüberlasteten Gewässern vermehrt. – Die *Logik* ist demgegenüber in schwierigen Entscheidungslagen nicht die schlechteste Ratgeberin. Sie kann *nicht alle* Probleme in dem komplexen Geflecht zwischenmenschlicher Interaktion bewältigen. Aber sie hilft, – über eine verträglich  *klingende* Erledigung eines bestimmten Einzelfalles hinaus – offenzulegen, *warum* man *wie* zu *welchem Ergebnis* gelangt. – Aperçuhaft: Logik ist nicht alles, aber ohne Logik ist alles nichts, – auch in einer Geisteswissenschaft, die anwendungsorientiert ist!

Im Folgenden will ich mich noch kurz der Genese der Ehrengabe zuwenden.

Als ich vor geraumer Zeit die Herausgabe einer Festschrift zu Ihren Ehren anregte, fand das unter den Bonner Strafrechtlern sofort uneingeschränkte Zustimmung. Da Sie mit Ihren wissenschaftlichen Mitdiskutanten aber nicht immer zart umzugehen pflegen, gingen wir davon aus, daß eine sehr überschaubare Zahl von Kolleginnen und Kollegen unserem Aufruf zur Teilnahme folgen werden würden. Gleichwohl haben wir zahlreiche Juristen im In- und Ausland angesprochen, die strafrechtlich Rang und Namen haben, und sie um einen Beitrag gebeten. Von der positiven Resonanz waren wir dann aber geradezu überwältigt. Auch wenn die eine oder der andere infolge Arbeitsüberlastung oder Krankheit später noch abgesagt hat, so ist es doch ein fulminantes Werk

geworden. Es ist die umfangreichste deutschsprachige strafrechtliche Festschrift, die ich kenne. Zwar könnte man geneigt sein, *Friedrich den Großen* abzuwandeln, der meinte, als er das pr.ALR überreicht erhielt: „Es ist aber Sehr Dicke und gesetze müssen kurtz und nicht Weitläufig sein“: Dieser Liber Amicorum ist zwar auch „sehr Dicke“, und auch Festschriftenbeiträge sollten „kurtz und nicht Weitläufig sein“. Aber ich bin mir sicher, so, wie im ALR manche Perle stak, so werden Sie hier manche Anregung und manche Herausforderung zur weiteren Diskussion finden. – Uns hat die Fülle der Aufsätze (und bisweilen deren Umfang) bis zum Schluß in Atem gehalten. Denn ab 1800 Seiten Umfang wäre ein zweiter Band unvermeidlich – und damit die ohnehin mißliche Kostenkalkulation vollends obsolet geworden. Doch zum Glück für Herausgeber, Verlag, Autoren und Käufer ist es bei einem Band geblieben.

Das gibt mir Gelegenheit, dem Verlag, der hier durch seinen Inhaber, Herrn Dr. *Simon*, vertreten ist, noch einmal öffentlich für die angenehme Zusammenarbeit zu danken.

Seines Fleißes darf man sich zwar rühmen, – aber man sollte auch zu seinen Fehlern stehen. Deswegen möchte ich Ihnen zum Schluß eine wirkliche Mißlichkeit bekennen: Ein Kollege und ich haben einen ersten Entwurf des Vorwortes verfaßt. Der Kollege war sich sicher, daß Sie bei *Lackner* promoviert worden waren. Als ich das las, zweifelte ich, weil ich Sie von *Gallas* promoviert wählte. Aber statt in meine Bibliothek hinabzusteigen, „setzte“ ich auf mein schlechtes Gedächtnis und den Umstand, daß der Kollege die Heidelberger Verhältnisse ohnehin besser kennen würde. Ich kann mich also noch nicht einmal mit der alten (Fußball-)Verteidigerdevise exkulpien: „(Über-)Nimm Du ihn, ich krieg’ ihn auch nicht!“ Denn ich hätte den Fehler aufdecken können – und müssen. – Dies nur als kleine Veranschaulichung für die Effektivität des, namentlich strafprozessual, so hochgeschätzten Vier-Augen-Prinzips. – Die Herausgeber hoffen, daß Herr *Gallas* im Wissenschaftler-Himmel und Sie hier auf Erden uns diesen Fehler nachsehen werden. Es war, soviel werden Sie uns hoffentlich zugutehalten (oder vielleicht uns auch vorhalten): *diligentia quam in suis* (die Sorgfalt, wie sie auch sonst in eigenen Dingen angewandt wird).

Damit will ich aber endlich schließen und Ihnen noch einmal, wie an Ihrem wirklichen Geburtstag am 11.1., zurufen: *Ad multos bonos annos!* Und schreiben Sie uns noch manchen Aufsatz oder gar ein Buch, – getreu einer Devise, die sich in einem Buchtitel von *Hildegard v. Bingen* findet: *Scivias* (*Wisse die Wege*) – und die schon bisher Ihr Publikationsmotto hätte gewesen sein können!